

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

XING AG,

Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98807

- im folgenden „Organträger“ genannt -

und der

XING Events GmbH,

zukünftig: amiando GmbH,
Gänsemarkt 43, 20354 Hamburg,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 117309

- im folgenden „Organgesellschaft“ genannt -

wird folgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Als Gewinn abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach Absatz 2 - der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in etwaige gesetzliche Rücklagen einzustellenden Betrag und einen etwaigen nach handelsrechtlichen Vorschriften ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, die vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden oder werden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß § 6 in Kraft tritt (Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang). Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Der Organträger ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (2) § 1 Abs. 4 dieses Vertrages gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträger zu erstellen und festzustellen. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung dem Organträger zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Die Organgesellschaft hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber dem Organträger ausgewiesen wird.
- (3) Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresüberschuss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 4 Informationsrechte

Dem Organträger steht ein Einsichts-, Prüfungs- und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu. Der Organträger ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger durch ihre Geschäftsführung Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.
- (3) Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das eine Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden (i) die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch den Organträger sowie (ii) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte des Organträgers oder der Organgesellschaft, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrages verpflichtet.

§ 6

Sonstiges, Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unvollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag Regelungslücke enthält. In diesem Fall soll eine Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (3) Auf die Regelungen dieses Vertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Hamburg, den 8. April 2011

(Dr. Stefan Groß-Selbeck)
Mitglied des Vorstands
XING AG

(Dr. Julian de Grahl)
Geschäftsführer
XING Events GmbH

(Ingo Chu)
Mitglied des Vorstands
XING AG

(Gerhard Mohr)
Geschäftsführer
XING Events GmbH